

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

# Rundschreiben

Nr.: **2753/2020**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 2338/2020

Herr Dr. Gerhäuser

Telefon 0711 / 224 62-14

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gerhaeusser@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Ge/Fr

Stuttgart, den 26. November 2020

## COVID-19 – Erneute Bund-Länder-Verständigung über coronabedingte Maßnahmen

### - Informationen des DLT

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund und die Länder haben sich auf eine Verlängerung sowie punktuelle Verschärfung der Ende Oktober beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie verständigt. Die bereits vereinbarten Maßnahmen sollen bis zum 20.12.2020 verlängert werden, wobei Länder mit sehr niedriger Inzidenz davon abweichen können. Für private Zusammenkünfte sollen ab dem 1.12.2020 strengere Personenobergrenzen gelten, die allerdings über die Weihnachtstage gelockert werden können. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll ausgeweitet werden. Auf belebten Straßen und Plätzen soll Silvesterfeuerwerk untersagt sein. Die häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen kann im Falle eines negativen Antigen-Schnelltests auf zehn Tage verringert werden. In Schulen soll eine weitgehende Maskenpflicht gelten sowie eine besondere Test- und Quarantänestrategie zum Einsatz kommen. Die Weihnachtsferien sollen bereits am 19.12.2020 beginnen.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich erneut über Maßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen Pandemie verständigt. Die am 25.11.2020 gefassten Beschlüsse sind als **Anlage 1** beigefügt und müssen, um wirksam zu werden, von den Ländern jeweils in Verordnungen überführt werden.

Vorgesehen ist im Einzelnen, dass alle **Ende Oktober beschlossenen Maßnahmen bis zum 20.12.2020 verlängert** werden (Ziff. 1 des Beschlusses), wobei die Erwartung formuliert wird, dass die Maßnahmen bis Anfang Januar erforderlich sein werden. Länder mit einer Inzidenz von deutlich unter 50 können davon nach Maßgabe von Ziff. 6 des Beschlusses **abweichen**. Geschäfte des **Groß- und Einzelhandels** sollen zwar geöffnet bleiben, jedoch wird die **Zahl der**

**Personen**, die sich gleichzeitig in ihnen aufhalten dürfen, stärker **beschränkt** als bislang. Bis zu einer Größe von 800 qm bleibt es dabei, dass sich wie bisher **ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche** in der Einrichtung aufhalten darf. Übersteigt die Verkaufsfläche die Grenze von 800 qm, so gilt für den übersteigenden Teil der Fläche eine Beschränkung von **einem Kunden je 20 qm**.

Mit Wirkung **ab dem 1.12.2020** sollen ferner eine Reihe weitergehender Maßnahmen vorgesehen werden. Dazu gehört insbesondere eine neue **Personenobergrenze für Kontakte im privaten Bereich**. Private Zusammenkünfte sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf **maximal 5 Personen** zu beschränken, wobei Kinder unter 14 Jahren außer Betracht bleiben (Ziff. 2 (1)). Über die **Weihnachtstage** sollen Treffen im engsten Familien- und Freundeskreis **bis max. zehn Personen** möglich sein, ohne dass es auf die Haushaltszugehörigkeit ankommt; auch dabei sind Kinder unter 14 Jahren nicht zu berücksichtigen. (Ziff. 3). Um das Ansteckungsrisiko möglichst zu reduzieren, wird zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere zu einer möglichst weitgehenden Selbstisolierung im Vorfeld entsprechender Zusammenkünfte aufgerufen. Dies soll durch vorgezogene **Weihnachtsferien** ab dem 19.12.2020 unterstützt werden.

Die **Maskenpflicht** wird nach Maßgabe von Ziff. 2 (2) und (3) erweitert. Auf **Feuerwerk** soll verzichtet werden, auf belebten Plätzen ist es zu untersagen; auch öffentlich veranstaltete Feuerwerke sollen verboten werden (Ziff. 4). Arbeitgeber werden aufgerufen, durch **Betriebsferien** oder großzügige **Home-Office-Regelungen** zu Kontaktreduzierung beizutragen (Ziff. 5). Das Zeitintervall der häuslichen **Quarantäne** soll im Falle eines negativen Antigen-Schnelltests für Kontaktpersonen zehn Tage betragen (Ziff. 16).

**Kinderbetreuungseinrichtungen** und **Schulen** sollen geöffnet bleiben, wobei ab Klasse 7 in Gebieten mit einer Inzidenz von deutlich mehr als 50 eine **Maskenpflicht** gelten soll, die ggf. auch auf niedrigere Klassenstufen ausgedehnt werden kann. Ab einer Inzidenz oberhalb von 200 sollen ab Jahrgangsstufe 8 (mit Ausnahme der Abschlussklassen) schulspezifisch weitere Maßnahmen wie etwa **Hybrid- oder Wechselunterricht** ergriffen werden. **Schülerverkehre** sollen vermehrt werden (Ziff. 7). Ziff. 8 beschreibt eine **Test- und Quarantänestrategie für Schulen** (sog. „rückblickende Clusterkontrolle“), die insbesondere vorsieht, dass im Falle der positiven Testung eines Schülers die Mitglieder der jeweilige Klasse (oder einer anderen vom Gesundheitsamt bestimmten Gruppe) in eine fünftägige „**Clusterisolation**“ geht, die sich zunächst nicht auf die Eltern und Lehrer erstreckt, sofern keine Symptome auftreten (Ziff. 8). Für Schulen sowie für Einrichtungen besonders vulnerabler Gruppen (Ziff. 11) sollen **Schnelltests** in hoher Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Die Ziff. 9 und 10 beschäftigen sich mit der **finanziellen Unterstützung** betroffener Wirtschaftsbereiche, Ziff. 15 thematisiert die wirtschaftliche Absicherung der **Krankenhäuser**. In Ziff. 13 geht es um Fragen der **Impfung**. Weitere Beschlussziffern betreffen die „Sozialgarantie 2021“ und die Weiterentwicklung der Warnapp. Ziff. 18 schließlich kündigt an, dass die Sitzplatzkapazitäten im **Bahnverkehr** deutlich erhöht und die Reservierbarkeit der Plätze beschränkt werden soll.“

In der **Anlage 2** ist die Pressemitteilung des DLT zur Verlängerung des Teil-Lockdowns beigefügt.

Nach diesen Beschlüssen ist davon auszugehen, dass es zeitnah zu einer Überarbeitung der bestehenden Corona-(Haupt)-Verordnung des Landes kommen wird. Nähere Informationen liegen uns hierzu noch nicht vor. Auch mit Blick auf das Kontaktpersonenmanagement könnte es zu Novellierungen in den Vorgaben des Landes kommen; dies lies man zumindest in einer gestrigen Schaltung mit dem Ministerium für Soziales und Integration verlauten.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer